



36 SCHUTZKONZEPT

2022

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen	3
2	Prävention.....	4
2.1	Personalauswahl.....	4
2.2	servusKiDS Verhaltenskodex.....	5
2.2.1	Sprache, Wortwahl und Kleidung.....	5
2.2.2	Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen.....	6
2.2.3	Angemessenheit von Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre.....	7
2.2.4	Übernachtungsveranstaltungen.....	8
2.2.5	Umgang bei Übertretung des Verhaltenskodexes.....	8
2.3	Sexualpädagogisches Konzept	9
2.4	Schulungen der Mitarbeitenden zum Schutzauftrag.....	10
2.5	Beteiligungskonzept in der Kindertagesbetreuung.....	10
2.5.1	Partizipation als Grundhaltung.....	11
2.5.2	Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder, Eltern und Mitarbeitende in unseren Kindertageseinrichtungen.....	12
2.6	Beschwerdeverfahren bei den servusKiDS.....	14
2.6.1	Schwerpunkte im Beschwerdemanagement der servusKiDS.....	15
2.6.2	Beschwerdeverfahren für Eltern und Mitarbeitende bei den servusKiDS.....	16
3	Intervention.....	17
3.1	Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes - § 8a SGB VIII ..	17
3.1.1	Handlungsleitfaden der servusKiDS bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII.....	18
3.2	Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung.....	20
3.2.1	Handlungskonzept bei Grenzverletzungen/Übergriffen der Kinder untereinander.....	20
3.2.2	Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Übergriffe & Grenzverletzungen durch Personal §45 SGB VIII.....	22
3.2.3	Trägerinternes Handeln.....	23
4	Rehabilitierung und Aufarbeitung.....	23
4.1	Rehabilitierung	24
4.2	Aufarbeitung.....	24
5	Qualitätssicherung.....	25

1 Gesetzliche Grundlagen

servusKiDS arbeitet auf der Grundlage folgender rechtlicher Rahmenbedingungen, damit unsere Kindertagesstätten ein sicherer Ort für die von uns betreuten Kinder sind: Aus den im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in **Artikel 1 und 2** (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631 (2)**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Die **UN Kinderechtskonvention** ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

§ 72a SGB VIII regelt den **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**, der mittels der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5** und **§ 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **§ 9b des BayKiBiG** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Alle Mitarbeitenden sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.

Für die Prävention u.a. vor sexuellen Grenzüberschreitungen und Übergriffen verpflichten wir uns zur Umsetzung des **§ 13 BayKiBiG (2) Gesundheitsbildung und Kinderschutz** und setzen die **Ausführungen im BEP Kapitel 7.11 „Gesundheit“** gewissenhaft in unseren Einrichtungen um.

servusKiDS verpflichtet sich für alle bestehenden und zukünftigen Einrichtungen **die Münchner Grundvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags § 8a und § 72a SGB VIII und deren Zusatzklauseln** einzuhalten und den daraus resultierenden Auftrag sicherzustellen.

2 Prävention

2.1 Personalauswahl

Wir sehen in der Personalauswahl und -führung einen wichtigen Bestandteil, der in der Trägerverantwortung liegt, um den Schutz der Kinder in unseren Einrichtungen zu gewährleisten.

Bewerber*innen werden im Einstellungsverfahren auf ihre persönliche und fachliche Eignung hin geprüft. Im Rahmen des Bewerbungsgesprächs wird durch Fragen zu Themen wie Nähe und Distanz, Umgang mit Macht und Gewalt, mit Fehlern und Beschwerden und Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern, die Haltung der Bewerber*in im Hinblick auf die Interaktionen mit Kindern genauer beleuchtet.

Die persönliche Eignung wird auch nach § 72a SGB VIII geprüft – Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens nach 5 Jahren. Darüber hinaus werden Lücken im Lebenslauf und häufiger Stellenwechsel thematisiert.

Neuen Mitarbeitenden wird zeitnah die Einrichtungskonzeption vorgestellt. Das Kinderschutzkonzept ist hierbei ein wesentlicher und verbindlicher Bestandteil des Einarbeitungsprozesses durch die Leitung (bzw. durch den Träger). Den neuen Mitarbeitenden gibt dies Orientierung. Sie lernen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte kennen. Die „kollegiale Feedbackkultur“ und das Reflektieren des eigenen Verhaltens und der Interaktionen sind Bestandteil eines bewussten Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie.

2.2 servusKiDS Verhaltenskodex

Angelehnt an unser Bild vom Kind enthält unser Verhaltenskodex konkrete Regeln für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten der Mitarbeiter*innen.

In unserem servusKiDS und einrichtungsspezifischem Verhaltenskodex sind die Regeln definiert, die beim professionellen Umgang mit Nähe und Distanz verbindlich gelten.

Klare Verhaltensregeln tragen dazu bei, Unsicherheiten bis hin zu Sprachlosigkeit im Umgang mit Grenzverletzungen zu überwinden. Solch eine Vereinbarung erleichtert es den Mitarbeiter*innen Grenzverletzungen zu benennen, sich Unterstützung zu holen und dadurch Übergriffen Einhalt zu gebieten. Ein Verhaltenskodex ist somit ein wichtiger Präventionsbaustein im Schutzkonzept.

Folgende Bereiche sind Bestandteil unseres Verhaltenskodexes:

2.2.1 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Die Sprache und die Wortwahl lassen immer einen Interpretationsspielraum zu und können unter Umständen zu Irritationen führen. Vor allem Kinder können oft nicht richtig zuordnen, was wirklich gemeint war oder wie sie bestimmte Aussagen einordnen bzw. verstehen sollen.

Persönliche Interaktion und Kommunikation, die durch Wertschätzung geprägt und auf die Bedürfnisse der Schutzperson (das Kind) angepasst sind, können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern stärken.

- Mitarbeiter*innen verwenden keine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen (z.B. „du bist eklig“ oder „ich mag dich nicht“). Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern.
- Mitarbeiter*innen verwenden keine (erniedrigenden) Kosenamen. (z.B. du Klugscheißer, du Stinker, du Dummerchen usw.)
- Mitarbeiter*innen reagieren angemessen auf sprachliche Grenzverletzungen von Kinder gegenüber Kindern oder auch wenn die Grenzverletzungen durch Mitarbeiter*innen erfolgt ist.
- Kindliche Sexualität ist immer wieder Gesprächsthema, vor allem wenn in Familien Nachwuchs erwartet wird. Es ist darauf zu achten, die sachliche Ebene nicht zu verlassen und in kindgerechter Gestaltung (z.B. durch altersgerechte Bilderbücher) auf das Thema einzugehen.
- Mitarbeiter*innen achten darauf, dass sie während ihrer beruflichen Tätigkeit angemessene Kleidung tragen.
- Entwicklungsthemen werden nicht in Anwesenheit von Kindern thematisiert oder besprochen.
- Mitarbeiter*innen begeben sich in Gesprächen mit Kindern auf Augenhöhe mit dem Kind.
- Mitarbeiter*innen pflegen einen angemessenen Umgang mit Konsequenzen, kein Machtmissbrauch!! (z.B. Kinder werden nicht der Gruppe verwiesen, Kinder werden nicht in die Ecke geschickt, es gibt kein Timeout usw.)
- In der Wickelsituation pflegen wir einen wertschätzenden Umgang. Wir begleiten das Wickeln sprachlich und benennen, was wir als nächstes tun werden, um für das Kind vorhersehbar zu sein. Wir achten auf die Signale des Kindes und respektieren seine Wünsche.

2.2.2 Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Emotionale und körperliche Nähe sind Grundlage für die Beziehungspflege in unserer täglichen Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern. Es ist äußerst wichtig, sich der Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit des Kindes bewusst zu sein. Die Verantwortung für die professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den pädagogischen Bezugspersonen.

- Eins zu eins Kontakte sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes und sind immer transparent zu gestalten.
- Einzelförderungen und individuelle pädagogische Maßnahmen finden in der Regel im Förderraum statt. Dieser ist jederzeit zugänglich und muss von außen einsehbar sein.

- Der pädagogische Alltag wird so gestaltet, dass die Grenzen der Kinder stets gewahrt werden können.
- Von privaten Kontakten zu den Familien, auch über soziale Netzwerke, bitten wir die Mitarbeitenden grundsätzlich davon abzusehen. Bei privaten Kontakten kann keine professionelle Distanz mehr gewahrt werden. Falls sich Pädagog*inn*en und Familie bereits vorher schon kennen, ist es wichtig, allen gegenüber damit transparent umzugehen.

2.2.3 Angemessenheit von Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre

Im Kita Alltag gehören körperliche Berührungen zur pädagogischen Begegnung. Hier gilt es nicht, Körperkontakt als Problem zu erklären oder ihn gänzlich zu vermeiden.

Entscheidend ist allerdings, dass der Körperkontakt altersgerecht und der Situation angemessen ist. Körperkontakt setzt immer die Zustimmung des Kindes voraus, d.h. der ablehnende Wille eines Kindes ist zu respektieren.

Der Schutz der Intimsphäre eines jeden Kindes ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

- Während der Wickelsituation achten wir zum Schutz der Intimsphäre darauf, dass der Wickelplatz nicht einsehbar ist.
- Die Kinder ziehen sich nur im Badezimmer oder in der Gruppe um.
- Kinder dürfen sich bei geschlossener Badezimmertüre alleine umziehen.
- Mitarbeiter*innen bieten dem Kind Unterstützung bei der Körperhygiene an und orientieren sich dabei am Entwicklungsstand des Kindes.
- Kinder dürfen frei entscheiden, wer sie zum Wickeln begleitet.
- Kinder werden nicht von Kurzzeitpraktikant*inn*en (Schulpraktikant*inn*en – Wochenpraktikant*inn*en) gewickelt.
- Kurzzeitpraktikant*innen übernehmen grundsätzlich keine pflegerischen Maßnahmen im Intimbereich.
- Kinder dürfen im Garten nicht nackt herum laufen.
- Körperkontakt zwischen Kindern ist erlaubt, solange beide Kinder zustimmen und es zu keiner Gefahr für eines der oder beide Kinder kommt. Dies ist kein Tabuthema und dient der kindlichen sexualpädagogischen Entwicklung.
- Mitarbeiter*innen nehmen keine Kinder auf den Schoß, außer diese wünschen es von sich aus.
- Kinder werden von den Mitarbeiter*innen prinzipiell nicht geküsst.
- Wir geben keine Kosenamen.

2.2.4 Übernachtungsveranstaltungen

Bei Übernachtungsveranstaltungen, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Kindern ein unvergessliches Erlebnis zu ermöglichen, ist folgendes zu beachten:

Voraussetzung ist immer die Freiwilligkeit des Kindes.

Die Bezugspädagog*innen nehmen an den Übernachtungen teil. Nur so kann eine vertraute Umgebung geschaffen werden, in der sich die Kinder wohl fühlen.

Mindestens zwei Mitarbeiter*innen schlafen in der Nähe der Kinder.

Mitarbeiter*innen schlafen auf einer eigenen Matratze in einem eigenen Schlafsack.

2.2.5 Umgang bei Übertretung des Verhaltenskodexes

Um sich von Täter*innenverhalten, der Vertuschung oder der Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch festgehalten werden, wem gegenüber Regelmisssachtungen transparent zu machen sind.

- Mitarbeiter*innen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles was Mitarbeiter*innen sagen oder tun, darf weitererzählt werden. Es gibt darüber keine Geheimhaltung und es ist der Leitung mitzuteilen!
- Die professionelle Gestaltung der Beziehung zu den Kindern, genauso wie Nähe und Distanz ihnen gegenüber sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen.

**Übergriffe gegenüber Kindern müssen
der Leitung/Geschäftsführung unverzüglich gemeldet werden!**

2.3 Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität gehört zum Menschsein. Kindliche Sexualität beginnt mit der Geburt und ist ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung, die ganzheitlich zu stärken und zu unterstützen wiederum Auftrag der Kitas ist, wie es im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan und den AVBayKiBiG (§ 13) festgeschrieben steht.

Hier werden folgende Ziele im Bildungsbereich Sexualität genannt:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Das sexualpädagogische Konzept beschreibt die Haltung und die Grundsätze der sexualpädagogischen Arbeit in den servusKiDS-Kitas.

Wichtige Präventionsbausteine des Sexualpädagogischen Konzeptes sind:

- Das Kennenlernen des eigenen Körpers und die körperliche Selbstbestimmung – „Mein Körper gehört mir“
- Kinder zu unterstützen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu benennen und fremde Grenzen respektieren zu können – „Nein sagen“
- Kindern ihre eigenen Gefühle bewusst zu machen und zu benennen, damit sie diese wahrnehmen und äußern können und lernen, die der anderen zu respektieren
- Den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen und den Umgang mit den schlechten Geheimnissen kennenlernen und erfahren, dass sich Hilfe holen und „petzen“ unterscheiden
- Das Recht des Kindes auf Hilfe und Unterstützung

Wichtig ist uns von servusKiDS hierbei, dass die Verantwortung für den Schutz der Kinder immer bei den Erwachsenen liegt, nie bei den Kindern!

Für die Vorschulkinder werden darüber hinaus Selbstbehauptungskurse angeboten.

2.4 Schulungen der Mitarbeitenden zum Schutzauftrag

Das gesamte Team einer Einrichtung wird jährlich entweder von Referentinnen von Amyna e.V. oder durch das Leitungsteam zu den Inhalten des Schutzauftrages § 8a SGB VIII geschult.

2.5 Beteiligungskonzept in der Kindertagesbetreuung

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Dieses Recht ist in Art. 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention niedergeschrieben und verankert. Insgesamt beinhaltet die UN-Kinderrechtskonvention 41 ausformulierte Rechte. Die Wichtigsten Rechte der Kinder sind:

- **Gleichheit** – Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. (Artikel 2)
- **Gesundheit** – Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. (Artikel 24)
- **Bildung** – Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. (Artikel 28)
- **Spiel und Freizeit** – Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. (Artikel 31)
- **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung** – Kinder haben das Recht bei allen Fragen die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. (Artikel 12 und 13)
- **Schutz vor Gewalt** – Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. (Artikel 19, 32 und 34)

- **Zugang zu Medien** – Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, um ihre eigenen Meinung zu verbreiten. (Artikel 17)
- **Schutz der Privatsphäre und Würde** – Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden. (Artikel 16)
- **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung** – Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können. (Artikel 23)

Um der UN-Kinderrechtskonvention gerecht zu werden, bedarf es einige wichtige Themen zu bedenken, die wir als servusKiDS wie folgt im Kita-Alltag umsetzen:

- **Kinderrechtebildung von Anfang an**
Jedes Kind hat Rechte! Nur wenn Kinder ihre Rechte kennen, können sie diese auch einfordern. Deshalb ist es wichtig bereits bei den ganz Kleinen damit zu beginnen, ihnen ihre Rechte näher zu bringen. Kinderrechte müssen überall und allgegenwärtig beachtet werden.
- Das Recht der Kinder und ihre Beteiligung sind der Schlüssel zur Demokratie.

2.5.1 Partizipation als Grundhaltung

„In einer Demokratie ist das Recht auf Beteiligung keine Frage des Alters. Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Interessen zu äußern und in altersangemessener Weise mit diesen auch berücksichtigt zu werden. Partizipation ist eine Frage der pädagogischen Haltung und Gestaltung.“ (Bayerische Bildungsleitlinien, 2012)

Laut BayKiBiG stehen bayerische Kindertageseinrichtungen daher in der Verantwortung, der Partizipation der Kinder einen festen Platz einzuräumen.

Auf diese Weise lernen Kinder bereits in frühen Jahren, sich an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, zu beteiligen. Sie entwickeln die Bereitschaft, entwicklungsangemessen Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, So gestalten die Kinder ihre Lebens- und sozialen Nahräume aktiv mit. Sie erlangen die Überzeugung, Einfluss nehmen zu

können und erwerben mit der Zeit die Fähigkeit und die Bereitschaft zur demokratischen Teilhabe (vgl. BayBEP, Kap. 8.1.)

Grundvoraussetzung für die Umsetzung der Rechte der Kinder ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

2.5.2 Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder, Eltern und Mitarbeitende in unseren Kindertageseinrichtungen

Alle Angebote in unseren Tageseinrichtungen bei den servusKiDS basieren auf dem Hauptprinzip der Freiwilligkeit. Kinder werden im Alltag stets begleitet und im respektvollen Umgang miteinander in Entscheidungsprozesse mit einbezogen. Im Einzelnen heißt das für das Kind, dass es täglich viele Angebote bzw. Möglichkeiten der Teilhabe erlebt und das Recht auf freie Entscheidung hat. Dies kann z.B. die Entscheidung der Teilhabe im Morgenkreis sein. Wenn es keine Lust dazu hat, wird das Kind seinem derzeitigem Bedürfnis nachgehen und etwas anderes vorziehen.

Für die Beteiligung von Entscheidungen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Diese können sein:

Für Kinder

- Sensibles Wahrnehmen und Antworten auf nonverbale Signale
- Kurze einfache Fragen im Alltag
- Kinderbefragungen und -interviews
- Kita-Verfassung
- Kinderkonferenz
- Kinderrat, Kinderparlament, Kindersprecher*in
- Zur Kritik auffordernde Rückmeldemöglichkeit im Morgenkreis
- Entwicklungsangemessene Entscheidungsformen (z.B. mit Bildern bei U3 Kindern)
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Gewaltpräventive Maßnahmen - Selbstbehauptungskurse für Vorschulkinder
- Sprechzeiten für Kinder bei der Leitung

- Kreative Methoden zur Meinungsäußerung
- Projekte zum Thema „Sexualität“ (z.B. Mein Körper und Ich)

Für Eltern/Familien

- Jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Elterninterviews
- Mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Abschlussgespräche mit den Eltern nach der Eingewöhnung bzw. wenn die Familien die Einrichtung verlassen
- Tür- und Angelgespräche
- Feedbackfragebogen nach Elternabenden oder gemeinsamen Feiern
- Gruppenspezifische Fragebögen
- Austausch mit dem Team ermöglichen
- Einbeziehen des Elternbeirats in den Kita-Alltag
- Feedbackkasten für die Familien
- Elternabende zu verschiedenen Schwerpunkten (z.B. Worldcafe)
- Externe Beratungen anbieten, z.B. mit einer Kita-Psycholog*in
- Beratungsmöglichkeiten der Fachberatungen anbieten
- Bewusstmachen der Kinderrechte (sichtbar in der Einrichtung)

Für Mitarbeitende

- Jährliche Mitarbeitenden Gespräche
- Konzeptionsarbeit
- Feedbackmanagement
- Teilnahme an Supervision
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Fortbildungsmöglichkeiten zum Thema Sexualpädagogik
- Zusammenarbeit mit externen Kooperationseinrichtungen
- Teilnahme an PQB (Pädagogische Qualitätsbildung)

- Beratungsmöglichkeit durch die Fachberatungen, ISEF
- Austausch mit der Leitung
- Beteiligung an Arbeitskreisen und Projekten

2.6 Beschwerdeverfahren bei den servusKiDS

Das Beteiligungsrecht von Kindern und deren Eltern in der Kita beruht im Wesentlichen auf drei Säulen, die das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) definiert:

1. **Partizipation:** Kinder sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, beteiligt werden. Dieses prinzipielle Recht ist in Artikel 12 der UN-Kindercharta sowie § 8 SGB VIII verankert. Zur frühen **Demokratiebildung** ist Partizipation im pädagogischen Konzept der Kita unverzichtbar. Die Kinder lernen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und sich für ihre Interessen einzusetzen.
2. **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft:** Eltern tragen die vorrangige Verantwortung für die Erziehung ihres Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen und ergänzen die Förderung der Kinder. Die Umsetzung von Beteiligungsverfahren für Kinder setzt somit die **Beteiligung von Eltern** voraus. Gemäß § 22a SGB VIII sind Kitas verpflichtet, zum Wohl des Kindes mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und sie am Kita-Geschehen zu beteiligen. Dazu gehört, dass Eltern sich stellvertretend für ihre Kinder beschweren können.
3. **Kinderschutz:** Mit dem erklärten Ziel, den aktiven Kinderschutz zu verbessern, gibt es seit Anfang 2012 das Bundeskinderschutzgesetz.

2.6.1 Schwerpunkte im Beschwerdemanagement der servusKiDS

Kinderbeschwerden anerkennen

Beschwerden von Kindern lassen sich häufig erst im Dialog **mit** dem Kind konkretisieren. Für uns bedeutet dies, dass wir eine offene dialogische Haltung haben, welche den Kindern signalisiert, dass ihre Beschwerde anerkannt wird. So können sie lernen, eigene Anliegen klarer zu äußern.

Wir erkennen ebenso nonverbale Beschwerden von Kindern an und nehmen diese als Aufforderung an, unser Handeln zu reflektieren und feinfühlig anzupassen

Kinder zur Beschwerde ermutigen

Kinder sollen lernen, dass sie mit ihrer Beschwerde etwas bewirken und in ihrem Interesse verändern können.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, je nach Alter der Kinder, Beschwerden zu sammeln:

Der **Morgenkreis** bietet ideale Gelegenheit zur Aussprache. Kinder lernen, ihre Bedürfnisse zu äußern, Wünsche anderer zu respektieren und Lösungen gemeinsam auszuhandeln.

Für dringliche Beschwerden eignet sich z.B. die **Beschwerdetrommel**. Die Trommel hat einen festen Platz im Gruppenraum, und das Kind kann sie laut schlagen, wenn es sein Anliegen der ganzen Gruppe verkünden will.

Ein Kummerkasten ermöglicht den älteren Kindern, ihre Beschwerden mitzuteilen

Kinder am Lösungsprozess beteiligen

Es werden keine Lösungen vorgegeben, sondern im Zwiegespräch mit dem Kind entwickelt. Denn zunächst geht es nicht um das Ergebnis, sondern den **eigenen Weg zur Lösung**. Welche Idee hat das Kind? Was benötigt das Kind, damit es diese Lösung umsetzen kann? Im eigenaktiven Prozess erlebt sich das Kind kompetent und selbstwirksam.

Ein großer Teil der Kinderbeschwerden lässt sich direkt in der Situation klären. Wenn die Ursachen jedoch die gesamte Kita betreffen, zum Beispiel das Essensangebot, bestimmte Regeln oder das Verhalten Erwachsener, werden Lösungen **auf der Teamebene** gesucht.

2.6.2 Beschwerdeverfahren für Eltern und Mitarbeitende bei den servusKiDS

Beschwerdeverfahren für Eltern:

- Direkte offene und klare Kommunikationskultur
- Jährliche Elternbefragung
- Elternbefragung in den jeweiligen Gruppen
- Elterngespräche

Beschwerdeverfahren Mitarbeitende:

- Mitarbeitenden - Gespräche
- Jahresgespräch
- Feedback-Schulung um konstruktiv Beschwerden mitzuteilen
- Teamgespräche
- Supervision
- Option, Fachberatungen und/oder Geschäftsführung einzubeziehen

3 Intervention

3.1 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes - § 8a SGB VIII

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. Wir als Träger stellen sicher, dass unsere Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Die Schutzbedürftigkeit des betroffenen Kindes ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen.

Wir verpflichten uns, auf die Inanspruchnahme von Hilfen von Seiten der Eltern hinzuwirken, sofern wir dies für erforderlich halten. Wir informieren das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

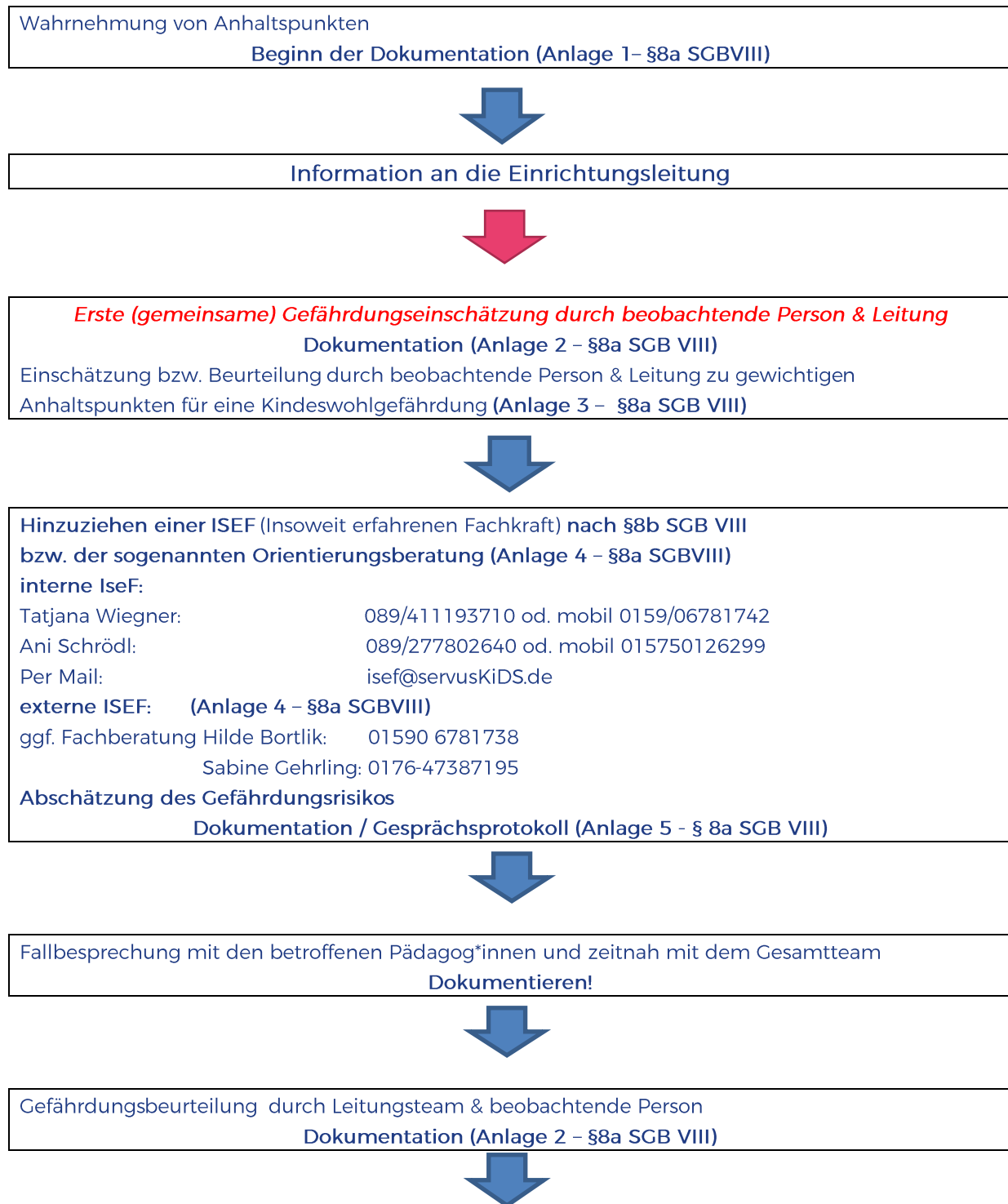
Ein „**Handungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung § 8a**“ dient uns als **Notfallplan** und gibt unseren Mitarbeitenden Orientierung und Handlungssicherheit. Die Einhaltung aller notwendigen Schritte und die Dokumentation sind damit gewährleistet.

Alle Mitarbeitenden bei servusKiDS werden regelmäßig zu den Grundlagen des §8a und zum Umgang mit dem Handlungsleitfaden geschult.

Unser externer Kooperationspartner für Fortbildung und Beratung ist bei uns AMYNA e.V.

3.1.1 Handlungsleitfaden der servusKiDS bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

GRUNDSÄTZLICH GILT: RUHE BEWAHREN – FAKTEN SAMMELN – BESONNEN HANDELN



Gespräch mit Familie → Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen **nach §27 SGB VIII**
(Vergewissern über Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfe)
Dokumentation (Anlage 2 – §8a SGB VIII)



Familie kooperiert



- Hilfeangebot wird angenommen
- Unterstützung von Facheinrichtung
- Abwendung von Kindeswohlgefährdung
- **Dokumentation**
- Überprüfung der Vereinbarungen (Anlage 6 – §8a SGB VIII)

Familie kooperiert nicht



- Ablehnung durch Eltern oder Hilfen reichen nicht aus
- Information an das Jugendamtes
- **Dokumentation**
- Überprüfung der Vereinbarungen (Vereinbarungen des Jugendamtes oder Anlage 6 – §8a SGB VIII)

Bei unmittelbarer/nicht abwendbarer Gefahr:
Sofortige Information des Jugendamtes (auch ohne Einwilligung der Familie)
→ ggf. Polizei 110

3.2 Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung

Bei servusKiDS treffen wir auf allen Ebenen alle erforderlichen Maßnahmen, um die uns anvertrauten Kinder vor missbräuchlicher Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetem Versagen, Übergriffen, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantem Verhalten oder vor unzureichendem Schutz vor Gefahren innerhalb der Einrichtung zu bewahren.

Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern und das Vorgehen nach dem trägerinternen Handlungsleitfaden (Notfallplan) informiert und werden regelmäßig dazu geschult.

Der „Handlungsleitfaden bei Verdacht auf (seelische, körperliche, sexuelle) Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Personal gegenüber Kindern unserer Einrichtung“ gibt Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung und gewährleistet eine lückenlose Dokumentation.

3.2.1 Handlungskonzept bei Grenzverletzungen/Übergriffen der Kinder untereinander

Gewalt von Kindern untereinander

Auch Kinder begehen Grenzverletzungen gegenüber anderen Kindern. Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zum Alltag einer Kita.

Damit es in unseren Einrichtungen der servusKiDS zu möglichst wenigen Grenzverletzungen zwischen den Kindern kommt, legen wir mit den Kindern für alle gültige Regeln fest. Diese Regeln und Wertevorstellungen werden immer wieder mit den

Kindern besprochen und gegebenenfalls angepasst.

Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, Ursachen für Konflikte bewusst wahrzunehmen und zu einer gemeinsamen Lösung zu gelangen.

Die Aufgabe des päd. Fachpersonals besteht darin, genau hinzusehen, wann individuelle Grenzen von Kindern deutlich überschritten werden und eingegriffen werden muss. Diese Überschreitungen können gerade im psychischen Bereich sehr subtil ablaufen und erfordern eine genaue Beobachtung und Dokumentation (**Anlage ...**).

Erhärtet sich so ein Verdacht, so erfordert dies ein professionelles und schnelles Handeln der Pädagog*innen. Dies trifft auch beim Bekanntwerden von körperlichen Übergriffen und sexuellen Grenzverletzungen zu. Hier steht der sofortige Schutz des betroffenen Kindes im Vordergrund. Es folgen Gespräche innerhalb der Einrichtung (kollegiale Beratung, Rücksprache mit der Leitung) zur Festlegung der weiteren Schritte, aber selbstverständlich auch zur Klärung mit den betreffenden Kindern und deren Eltern.

Zur Unterstützung der Pädagog*innen stehen die Fachberatung und die IseF zur Verfügung. Bei Bedarf werden auch externe Beratungsstellen herangezogen.

3.2.2 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Übergriffe & Grenzverletzungen durch Personal §45 SGB VIII

Wahrnehmen/Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Grenzverletzung/ einen Übergriff durch Personal

Beginn der Dokumentation
(Anlage 8)



! Schutz des Kindes, der Kinder, der Gruppe sofort sicherstellen!



**Sofortige Mitteilung an das Leitungsteam
& die Geschäftsführung**

Kontaktaten Geschäftsführung:

Martina von Dewitz: m.vondewitz@servusKiDS.de

089/452050710

0160/6923050

Margarete Werler: m.werler@servusKiDS.de

089/452050718

0157/58901613

Ggf. **Fachberatungen** informieren, wenn Geschäftsführung nicht erreichbar ist:

Hilde Bortlik: h.bortlik@servusKiDS.de

01590/6781738

Sabine Gehrling: s.gehrling@servusKiDS.de

0176/47387195



Gespräch aller Beteiligten (Leitungsteam, gefährdende Mitarbeitende und Beobachtende)

Sofortiger Entzug aus dem Kinderdienst!

Dokumentation (Anlage 8)



Information an die betroffenen Familien
über Grenzverletzung/Übergriff durch Personal



Abklärung der nächsten Schritte

Teamsupervision oder/und Team mit Fachberatungen zeitnah organisieren;

zeitnah Elternabend einberufen

Dokumentation (Anlage 8)

3.2.3 Trägerinternes Handeln

Sollte sich der Verdacht erhärten, wird von der Geschäftsleitung umgehend ein Krisenteam einberufen.

Dieses setzt sich zusammen aus:

- Geschäftsleitung
- Zuständige Fachberatung
- Zuständige ISEF
- Zuständiges Leitungsteam
- Rechtsanwalt Felix Kratz
- Bei Bedarf Referentin der Geschäftsleitung und Öffentlichkeitsarbeit

Aufgaben und Zuständigkeiten der Teilnehmer*innen des Krisenteams werden entsprechend verteilt:

- Wer übernimmt die Mitteilung nach §47 Abs. 2 SGB VIII an die Fachaufsicht
 - Klärung der arbeitsrechtlichen Maßnahmen, wie Freistellung, Hausverbot, Kündigung
 - Vorbereitung der Teaminformation
 - Vorbereitung der Elterninformation (keine Befragung der Kinder)
 - Vereinbarung einer allgemeinen Sprachregelung
 - Sicherstellung von möglichen Hinweisen
 - Sicherung des Datenschutzes
- ➔ Durch die Geschäftsleitung erfolgt eine Meldung (nach §47 Abs. 2 SGB VIII) an die Fachaufsicht.
- ➔ Weitere Schritte des Krisenteams erfolgen nach Absprache mit der Fachaufsicht.

4 Rehabilitierung und Aufarbeitung

Die Grundlage und Voraussetzung für eine gelungene Erziehungspartnerschaft ist das Vertrauen. Wie auch im Alltag außerhalb der Einrichtung wird Vertrauen nur langsam aufgebaut und kann unter Umständen schnell erschüttert werden. Solch eine Erschütterung kann durch einen Verdacht einer Grenzverletzung gegenüber Kindern durch Personal geschehen. Hier ist dann, nachdem sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat, der behutsame Wiederaufbau des Vertrauens enorm wichtig.

Bei Grenzverletzungen oder strafrechtlichen Handlungen, oder auch nur wenn ein Verdacht besteht, ist ein sofortiges Einschreiten unabdingbar. Dennoch besteht auch die

Möglichkeit, dass sich der Verdacht nicht bestätigt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung. Falls sich ein Verdacht als unberechtigt erweist, werden die Verdachtsvermutung und das Verfahren gegen die Person eingestellt.

Die servusKiDS werden bei Einstellung des Verfahrens alles Erdenkliche tun, um den Ruf der betroffenen Person und den Ruf der Einrichtung wiederherzustellen. Folgende Punkte werden berücksichtigt:

4.1 Rehabilitation

Bei nichtbestätigten Verdachtsfällen wird die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt durchgeführt, wie bei der Verdachtsklärung. Somit ist im Schutzkonzept das Verfahren im Umgang mit beschuldigten Mitarbeiter*innen beschrieben. Auch hier gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitarbeiter*innen. Das Ziel ist, die Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen – Kinder, Eltern und Fachkräfte der Kita – wiederherzustellen.

Die Geschäftsleitung leitet die Rehabilitation ein:

- Für die beschuldigte Person durch die Abgabe einer Ehrenerklärung, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.
- Für die Familien durch die Richtigstellung der unbegründeten Vorwürfe. Ein gesonderter Elternabend wird von seitens der Einrichtung für die Familien einberufen. Hier werden die Familien informiert und es wird ausreichend Raum gegeben über die belastende Situation zu sprechen. Für die Familien steht jederzeit die Leitung als Ansprechpartner*in zur Verfügung.
- Für das Team durch die Richtigstellung der unbegründeten Vorwürfe.
- Durch Gespräche mit der/dem betroffenen Mitarbeiter*in zu ihrer/seiner Vorstellung der Weiterbeschäftigung (möglicher Einrichtungswechsel, Einzelsupervision, Freistellung zur Verarbeitung). Auch ggf. ein Abschlussgespräch, eine Beratung oder eine Unterstützung für eine berufliche Neuorientierung wird der betroffenen Person zugute kommen.

4.2 Aufarbeitung

Sollte es zu einer Grenzverletzung bzw. Gewalttat und/oder zu einem Missbrauch gekommen sein, wird das Geschehene aufgearbeitet. Dies ist ein langfristiger Prozess. Während des Prozesses wird ermittelt, wie es zu dieser Grenzüberschreitung, Gewalttat oder dem Missbrauch kommen konnte. Es wird den Betroffenen die Möglichkeit gegeben,

über das Geschehene zu sprechen. Auch die psychische Belastung der Betroffenen wird anerkannt.

Die Aufarbeitung und Rehabilitation dieser Krise wird vom Träger durch verschiedene Maßnahmen unterstützt. Gerade weil solch ein Vorfall in die Öffentlichkeit getragen werden kann, sind diese ein wichtiger Bestandteil der Aufarbeitung. Als mögliche Maßnahmen finden für das Team Supervisionen, Teamentwicklung und Inhouse-Schulungen statt.

5 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung in Bezug auf das Schutzkonzept ist ein fortlaufender Prozess. Nur so kann ein wirksamer Kinderschutz entstehen. Um dies zu gewährleisten wird unser Schutzkonzept regelmäßig überprüft und überarbeitet.

Für die Überprüfung des Schutzkonzeptes finden folgende Punkte Anwendung:

- Die Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Schutzkonzeptes erfolgt spätestens alle zwei Jahre
- Es finden Teamgespräche zur Umsetzung des Schutzkonzeptes statt
- Regelmäßige Überprüfung der Umsetzung des Beschwerdemanagements